

Name, Vorname,

(Vorname, Nachname, Personalnummer)

derzeitige Tätigkeit/ Einsatzbereich

(Anschrift)

ReligionspädagogIn (i.K. / i. Vorb.) ReligionspädagogIn (a. DV) KatechetIn

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

über

den Dienstweg

an das

Landeskirchenamt München, F 4.6-15

Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit (§ 46 ff. KBG.EKD, BayNV)

Anzeige einer Nebentätigkeit (§ 47 KBG.EKD) s. Erläuterung auf der nächsten Seite*

Art der Nebentätigkeit (genaue Beschreibung)	
Zeitliche Beanspruchung durch die Nebentätigkeit (einschl. Vor- und Nachbereitung) Stunden pro Woche, ggf. ergänzende Erläuterungen:	
Dauer der Nebentätigkeit vom bis unbefristet ab	
Auftraggeber (Name, Anschrift)	<input type="checkbox"/> im kirchlichen Dienst (siehe § 44 KBG.EKD)
Höhe der Vergütung <input type="checkbox"/> unentgeltlich <input type="checkbox"/> voraussichtliche Vergütung (Einnahmen) pro Jahr: €	
Zusätzliche Angaben (z.B. weitere genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nach Art und Zeitaufwand):	
Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben:	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch die Nebentätigkeit ist nicht zu erwarten (§ 43 KBG.EKD)

Die Nebentätigkeit liegt im kirchlichen Interesse (§ 44 KBG.EKD)

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Vorgesetzten

* Erläuterung

Grundsätzlich gelten folgende Bestimmungen

Angestellte: §12 Abs. 2 DiVO (RS 650)

Beamte: §22 RelPädG (RS 620) in Verbindung mit § 43ff Kirchenbeamtengesetz der EKD (RS 600)

Nebentätigkeiten, die unter die Regelung des § 47 KBG.EKD (allgemeine Genehmigung) fallen, sind dem Landeskirchenamt, Referat F 4.6-15 über den Dienstweg schriftlich anzuzeigen. Eine schriftliche Genehmigung **entfällt**.

Voraussetzungen:

Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit **gilt als allgemein erteilt**, wenn sie außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird, hierbei dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden (max. 8 -bzw. 5- Wochenstunden, keine sonstigen Versagungsgründe i.S.d. § 46 Abs. 2 KBG.EKD) und die Vergütung 2.400,- € im Jahr nicht übersteigt. Bei Ausübung mehrerer genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gilt die Genehmigung nur dann als allgemein erteilt, wenn die zeitliche Beanspruchung insgesamt 8 -bzw. 5- Wochenstunden nicht übersteigt. Der Jahresbetrag von 2.400,- € (= Bruttoeinnahmen, also vor Abzug von Ausgaben) bezieht sich dabei auf die Summe der Vergütungen für alle von der/dem Mitarbeitenden ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten. Mehrere Nebentätigkeiten müssen also in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen einer geringfügigen Nebentätigkeit erfüllen. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten werden in die Berechnung des zeitlichen Umfangs bzw. des Entgelts nicht mit einbezogen.

Gültigkeitsdauer:

Die allgemeine Genehmigung gilt für die **Dauer von 5 Jahren**, längstens jedoch bis zur Beendigung der Nebentätigkeit (bzw. bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes). Soweit Nebentätigkeiten nach Ablauf von 5 Jahren weiter ausgeübt werden, gelten diese für jeweils weitere 5 Jahre als allgemein genehmigt, wenn sie vorher dem Landeskirchenamt, Referat F 4.6-15 erneut schriftlich über den Dienstweg angezeigt werden. Die allgemeine Genehmigung erlischt vorzeitig, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist (z.B. Höhe der Vergütung).

Der Wegfall einer Voraussetzung ist anzuzeigen, die allgemeine Genehmigung ist ggf. durch eine Einzelgenehmigung zu ersetzen.

Ablieferungspflicht

Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im kirchlichen Dienst ausgeübt werden, sind an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern abzuliefern, wenn sie für die im Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag von **5.485,22 € (A8 / E8) / 6.399,43-€ (A9 – A12 / E9 - R1) / 7.313,62 € (A13/E12)** (siehe § 9 Abs. 3 BayNV) übersteigen.

Bei der Festsetzung des abzuliefernden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstanden sind und man dafür keinen Auslagensatz erhalten hat.

Dies ist nicht anzuwenden auf Vergütungen in Fällen von § 11 BayNV, u. a. bei

1. Lehr- oder Unterrichtstätigkeit oder
2. Schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit